

**Der Landrat  
des Kreises Heinsberg**

**Widmung der Kreisstraße 3 im Gemeindegebiet Gangelt**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028, SGV.NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), widme ich die

**neu gebaute Teilstrecke der Kreisstraße 3 im Gemeindegebiet Gangelt**

von NK 4902039 (Knoten K13/K3 zwischen Birgden und Waldenrath)  
nach NK 502022 (Knoten L47/K3 in Gillrath)  
von Stat. km 0,000 bis Stat. km 1,085 (neuer Kreisverkehrsplatz EK3/K3)

ab dem 27. September 2024 dem öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise. Der Streckenabschnitt ist in der zu dieser Widmungsverfügung gehörenden Übersichtskarte graphisch dargestellt.

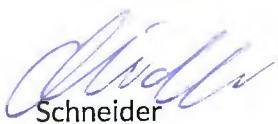
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid (oder: diese Verfügung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (oder: Zustellung) Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Heinsberg, den 23.09.2024

  
Schneider

Allgemeiner Vertreter des Landrates



E 294915 m

N 5655782 m

Kreis Heinsberg  
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

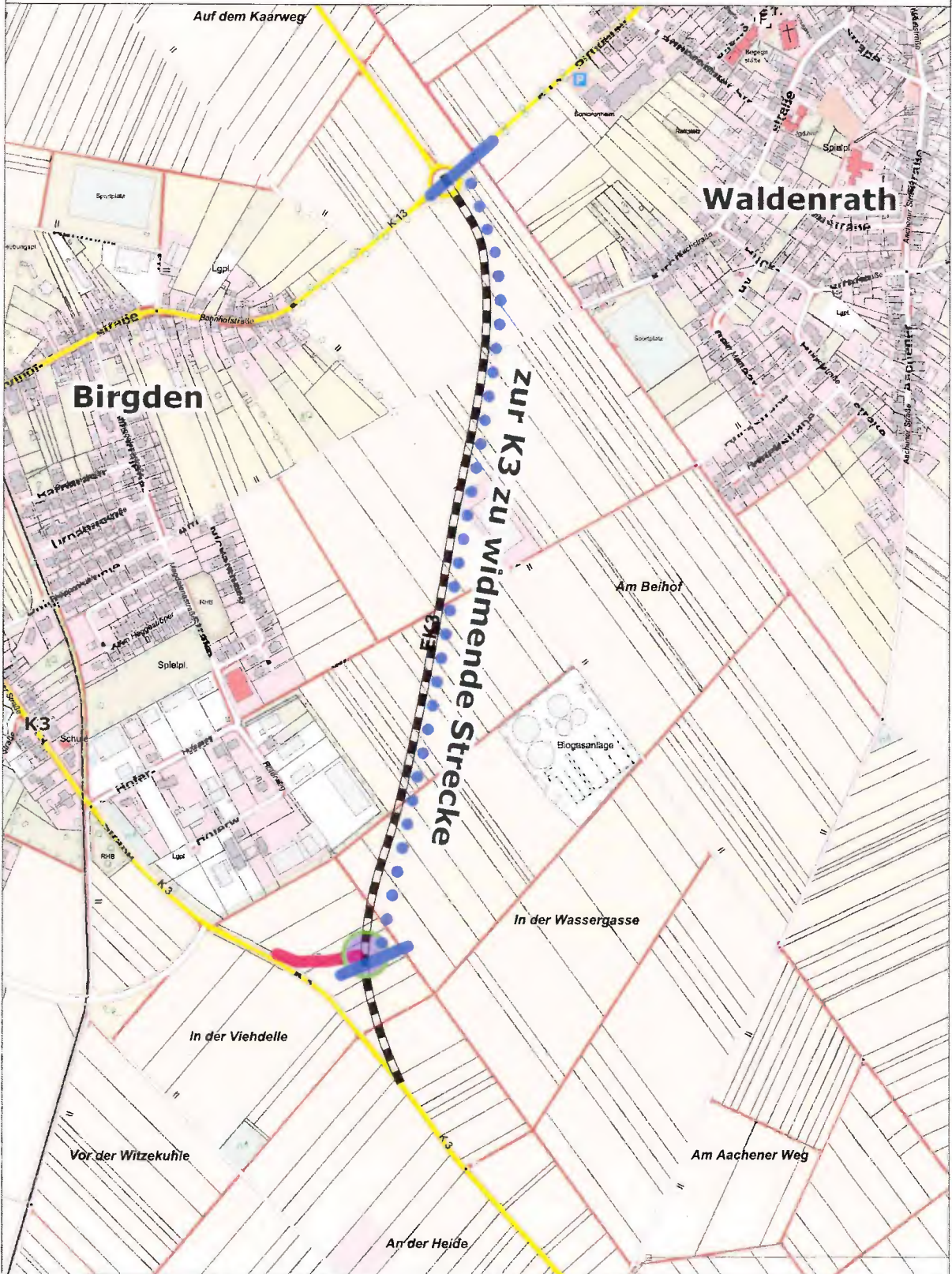
Auszug aus dem Geodatenbestand

- Nur für den Dienstgebrauch -



kreis heinsberg  
bodenständig. weitsichtig.

Erstellt Kurt Meisters, 20.09.2024, Maßstab 1 : 7.500



N 5653869 m

E 293670 m